SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS UNTERALLGÄU (KINDERTAGESPFLEGEBEITRAGSSATZUNG)

vom 15. Dezember 2014 (KABl 2014 S. 491)

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S.366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekannt machung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S.70), der §§ 22 bis 24 und 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Septem ber 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464) und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S.942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2013 (GVBl. S. 454), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

2. Kostenbeitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenbeitragsmaßstab

Der monatliche Kostenbeitrag bemisst sich nach der für das geförderte Kind festgestellten Buchungskategorie:

Buchungskategorie	wöchentlicher durchschnittlicher Stundenumfang		täglicher durchschnittlicher Stundenumfang (5-Tage-Woche)	Buchungszeitfaktor
BK 1	mehr als 5 bis einschl. 10 Stunden	entspricht	mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden	0,50
BK 2	mehr als 10 bis einschl. 15 Stunden		mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	0,75
BK 3	mehr als 15 bis einschl. 20 Stunden		mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	1,00
BK 4	mehr als 20 bis einschl. 25 Stunden		mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	1,25
BK 5	mehr als 25 bis einschl. 30 Stunden		mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	1,50
BK 6	mehr als 30 bis einschl. 35 Stunden		mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	1,75
BK 7	mehr als 35 bis einschl. 40 Stunden		mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	2,00
BK 8	mehr als 40 bis einschl. 45 Stunden		mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	2,25
BK 9	mehr als 45 bis einschl. 50 Stunden		mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	2,50

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird für Kinder unter 3 Jahren auf das 1,0-fache und für Kinder über 3 Jahren auf das 0,5-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG festgesetzt (jeweiliger vorläufiger Basiswert x Buchungszeitfaktor x Gewichtungsfaktor x 1,0 bzw. 0,5).

Die Kostenbeitragspflicht ändert sich mit Beginn des Monats an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der Gewichtungsfaktor beträgt für alle Kinder 1,3.

Die berechneten Beträge sind jeweils auf volle Eurobeträge abzurunden.

§ 5

Ermäßigung des Kostenbeitrages

Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertagespflege gefördert, beträgt der Kostenbeitrag für das 2. Kind 70% und für jedes weitere Kind 40% des Betrages nach § 4.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Buchungskategorie, wobei das Kind mit der höchsten Buchungskategorie als erstes Kind (ohne Ermäßigung) gilt.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab dem Tag der bewilligten Förderung des Kindes in Tagespflege und endet mit dem Tag, an dem die Förderung ausläuft.

2. Bei Unterbrechung der Betreuung bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, soweit die Förderung durch das Jugendamt weiter gewährt wird.

3. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt.

4. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens 15. eines Monats fällig und auf das im Bescheid genannte Konto zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Erlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der/des Kostenbeitragsschuldner(s) gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Die Kostenbeitragspflichtigen und die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Landkreis Unterallgäu (Kreisjugendamt) Veränderungen der für die Förderung sowie die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

2. Kommen die Kostenbeitragspflichtigen oder die Tagespflegepersonen vorsätzlich oder fahrlässig den Informationspflichten nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mindelheim, 15.12.2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat